

Antrag auf Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB

(Name und Anschrift des Antragstellers)

An die nach Landesrecht zuständige Behörde/Stelle ¹⁾

() _____ (Beladung)

() _____ (Entladung)

() _____ (Endender Autobahnabschnitt)

Betr.: Antrag auf Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

_____, Gefahrzettel (Klasse) _____

ggf. Verpackungsgruppe _____

(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

_____, Gefahrzettel (Klasse) _____

ggf. Verpackungsgruppe _____

(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

_____, Gefahrzettel (Klasse) _____

ggf. Verpackungsgruppe _____

(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

2. Beladeort

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

3. Entladeort

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

4. Die dem Beladeort (Nummer 2) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle

5. Die dem Entladeort (Nummer 3) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle

6. Vorschlag des Fahrwegs zwischen dem Beladeort und der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle

(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

7. Vorschlag des Fahrwegs zwischen der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle und dem Entladeort

(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

8. Vorschlag des Fahrwegs zwischen Autobahnabschnitten (nur bei "unterbrochenen Autobahnen")

(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

¹⁾ Siehe auch Nummer 35.2.2.S der RSEB

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden/Stellen sind in

Baden-Württemberg

die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise);

Bayern

die Kreisverwaltungsbehörden;

Berlin

die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (Abteilung Verkehrsmanagement);

Brandenburg

die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

Bremen

die Senatorin für Wissenschaft und Häfen;

Hamburg

die Behörde für Inneres und Sport;

Hessen

die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister;

Mecklenburg-Vorpommern

die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);

Niedersachsen

die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte;

Nordrhein-Westfalen

die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

Rheinland-Pfalz

die Kreisverwaltungen, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte;

Saarland

die unteren Straßenverkehrsbehörden (bei den Landräten, dem Regionalverband Saarbrücken, der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie den Mittelstädten);

Sachsen

die Landkreise und kreisfreien Städte;

Sachsen-Anhalt

die unteren Verwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte);

Schleswig-Holstein

die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);

Thüringen

die Landkreise und kreisfreien Städte.